



**Plausibilitätsprüfung des Sächsischen Melderegisters
nach § 7 SächsMeldVO**

Version: 1.5

Status: Final

Dokumenteninformationen

Plausibilitätsprüfung des Sächsischen Melderegisters nach § 7 SächsMeldVO	
Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung	
Version	1.5
Status	Final
Datum der letzten Änderung	12.09.2023
Autoren und Ansprechpartner	Sabine Weidauer

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	Datum	Version	Änderungen / Kapitel	Durchgeführt von
1	02.09.2019	0.1	Neuanlage des Dokuments	Weidauer
2	04.09.2019	0.2	Review	Gitter, Cech
3	09.09.2019	1.0	Freigabe	Weidauer
4	17.10.2019	1.1	Anpassung Fehlernummern	Weidauer
5	18.06.2020	1.2	Allgemeine Anpassung und Erweiterung hinsichtlich Plausibilitätsprüfung 2020	Weidauer
6	13.09.2021	1.3	Allgemeine Anpassung und Erweiterung hinsichtlich Plausibilitätsprüfung ab 2021	Weidauer
7	15.09.2022	1.4	Erweiterung Prüfumfang ab 2022	Weidauer
8	12.09.2023	1.5	Erweiterung Prüfumfang ab 2023	Weidauer

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	4
2	DURCHFÜHRUNG DER PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG	4
2.1	ERMITTLUNG DER PRÜFFÄLLE	4
2.2	ÜBERMITTLUNG DER PRÜFFÄLLE AN DIE MELDEBEHÖRDEN	5
2.2.1	<i>Inhalt der Nachricht</i>	5
2.2.2	<i>Empfänger der Nachricht</i>	7
2.2.3	<i>Zeitpunkt der Übermittlung</i>	7
2.3	BEARBEITUNG DER PRÜFFÄLLE DURCH DIE MELDEBEHÖRDEN	8
2.3.1	<i>Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung</i>	8
2.3.2	<i>Übermittlung einer Korrektur bzw. Richtigstellung</i>	8
2.3.3	<i>Sachverhalt wird in den lokalen Registern bestätigt</i>	9
2.3.4	<i>Sachverhalt wird in den lokalen Registern NICHT bestätigt</i>	9
2.3.5	<i>Bearbeitungszeitraum</i>	9
2.3.6	<i>Rückfragen an die SAKD</i>	9
3	AKTUELLER PRÜFUMFANG MIT INDIVIDUELLEN BEARBEITUNGSHINWEISEN	10
3.1	VOLLSTÄNDIGKEITSPRÜFUNGEN (FEHLERNR. 1000 - 1999)	11
3.2	PRÜFUNGEN BZGL. DES WOHNUNGSBILDES (FEHLERNR. 2000 - 2999)	15
3.3	DATENABGLEICH ZWISCHEN HAUPT- UND NEBENWOHNUNGSMELDEBEHÖRDE (FEHLERNR. 3000 - 3999)	17
4	GLOSSAR.....	19

1 Einführung

Auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) sowie § 7 der Sächsischen Meldeverordnung (SächsMeldVO) werden die im Sächsischen Melderegister (SMR) gespeicherten Daten einmal jährlich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Das vorliegende Dokument beschreibt die Durchführung dieser Plausibilitätsprüfung des SMR für alle sächsischen Gemeinden und liefert den Meldebehörden eine Übersicht über die im aktuellen Prüfungsumfang enthaltenen Sachverhalte sowie Handlungsanweisungen zur Bearbeitung der jeweils konkret übermittelten Prüffälle.

2 Durchführung der Plausibilitätsprüfung

2.1 Ermittlung der Prüffälle

Die durchzuführenden Prüfungen beziehen sich auf alle in der jeweiligen Gemeinde aktuell gemeldeten Personen. Bei Sachverhalten, die die Sterbedaten betreffen, werden die in den letzten 5 Jahren verstorbenen Personen einbezogen. Bis auf eine Ausnahme (s. Fehlernr. 3905) werden damit alle Datensätze von Personen ausgeschlossen, die als verzogen gemeldet sind oder sich in der gesonderten Aufbewahrung befinden.

1. Prüfung auf Vollständigkeit

Es erfolgt die Kontrolle der zu einem einzelnen Personendatensatz im SMR vorliegenden Daten, wobei nur die Datensätze aktuell gemeldeter Einwohner berücksichtigt werden. Eine Prüfung, ob tatsächlich alle im gemeindlichen Melderegister gespeicherten Daten auch im SMR vorhanden sind, ist nicht möglich, da für einen solchen Abgleich der direkte Zugriff der SAKD auf die gemeindlichen Melderegister erforderlich wäre. Die Prüfung beschränkt sich daher auf die Kontrolle der Vollständigkeit der Grunddaten zur Person, die in jedem Fall vorliegen müssten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Teile der Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität eines einzelnen Datensatzes auch bereits im Rahmen des täglichen Importvorgangs der übermittelten Meldedaten aus den Meldebehörden in den zentralen Datenbestand des SMR erfolgen.

2. Prüfung des Wohnungsbildes

Es erfolgt die Überprüfung des Wohnungsbildes hinsichtlich:

- a. Meldung mit mehreren Haupt- (oder alleinigen) Wohnungen (HW/AW) oder
- b. Meldung allein mit Nebenwohnung (NEW)

3. Abgleich der bei der Nebenwohnungsmeldebehörde (NEW-MB) mit den bei der Hauptwohnungsmeldebehörde (HAW-MB) gespeicherten Daten

Es erfolgt ein Abgleich der im SMR gespeicherten Datensätze von Personen, die sowohl mit einer aktuellen Hauptwohnung als auch einer aktuellen Nebenwohnung in unterschiedlichen Gemeinden Sachsens gemeldet sind. Die für den Datenabgleich zwischen der Nebenwohnungs- und der Hauptwohnungsmeldebehörde erforderliche Identifikation

„zusammengehöriger“ Personendatensätze erfolgt anhand der sog. Landesweite-Suche-ID (LWS-ID). Diese ID basiert auf ausgewählten Daten, die bei der Bewertung der Zusammengehörigkeit zweier Personendatensätze eine wesentliche Rolle spielen. Dazu gehören:

- die exakte Übereinstimmung des Geschlechts und des Geburtsdatums,
- eine hinreichende hohe Übereinstimmung bzgl. der Namen (alle aktuellen und früheren Vor- und Familiennamen sowie Geburtsname) und des Geburtsorts sowie
- die Berücksichtigung der Anschriften über Adressketten für eine weitere qualitative Beurteilung.

Die Umsetzung der Plausibilitätsprüfung wird dabei **stufenweise** erfolgen. Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse aus einer Pilotphase sowie der aktuellen Fallzahlen wurden zunächst die einer ersten Phase zugeordneten Sachverhalte an die Meldebehörden übermittelt. Alle weiteren Sachverhalte werden in den Folgejahren stufenweise mit Berücksichtigung der jeweils zu erwartenden Fallzahlen pro Gemeinde aufgenommen, um die zu übermittelnden Fälle an die Meldebehörden auf eine sinnvoll bearbeitbare Anzahl zu beschränken. Die jeweils aktuell berücksichtigten Sachverhalte können Kapitel 3 („Aktueller Prüfumfang“) entnommen werden.

2.2 Übermittlung der Prüffälle an die Meldebehörden

2.2.1 Inhalt der Nachricht

Die Ergebnisse aus der Prüfung werden den jeweils betroffenen sächsischen Meldebehörden mittels OSCI-Transport im bundesweit einheitlichen Datenaustauschformat OSCI-XMeld übermittelt. Dabei findet die XMeld-Administrations-Nachricht 0905 (*administration.freitext.0905*) Anwendung. Es wird zunächst von einer Übermittlung der Sachverhalte in formatierter Form (HTML, PDF) abgesehen. Dies findet ggf. Berücksichtigung in einer späteren Phase der Umsetzung.

Alle Sachverhalte zu einer betroffenen Person (Bezugsperson) werden dabei in einer Nachricht zusammengefasst, um eine zusammenhängende und abschließende Bearbeitung eines Falles, auch behördenübergreifend, zu ermöglichen.

xmld:administration.freitext.0905	
nachrichtenkopf	
xmld:betroffener	
xmld:identifikation.sonstige	
xmld:aktueller.familienname	
xmld:vornamen	
xmld:gebrauchlicher.vorname	
xmld:geburt	
xmld:anschrift	
xmld:sachverhalt.unformatiert	
xmld:titel	SMR Plausibilitätsprüfung 2019 - Prüffall für EOM 123456789 (Mustermann, Max, *01.01.1950), Fallnr. 9876543
xmld:inhalt	<p>„Durch das Sächsische Melderegister wurde die nach §7 SächsMeldVO vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Bitte prüfen Sie für die Person mit dem Ordnungsmerkmal 123456789 (Mustermann, Max, *01.01.1950) die nachfolgend ermittelten Sachverhalte und nehmen Sie die ggf. erforderlichen Korrekturen vor. Der im SMR zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegende Personendatensatz stammte aus Ihrer Datenlieferung Nr. 2 vom 01.01.2016.</p> <p>Sachverhalte, die das lokale Register betreffen:</p> <p>[1620]: Ehegatte: ASP nach § 51 Abs. 1 BMG mit abgelaufener Frist Betrifft: ASP mit Frist 03.12.2017</p> <p>[2310]: Aktuelle HAW fehlt oder fehlerhaft (Meldung allein mit NEW) Hinweis: Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise in der Anwendungsvorschrift zur Belieferung des SMR (Kap. 3.1.2.3).</p> <p>Konflikte und Datenabweichungen zum Register der Gemeinde 14909941 (Gemeinde A):</p> <p>[2200]: Mehr als eine aktuelle HAW in verschiedenen sächsischen Gemeinden vorhanden Betrifft: HAW (Musterstraße 3, 00000 Musterstadt, AGS: 14909943) Weitere HAW: Musterstraße 1, 00001 Musterhausen, AGS: 14909941</p> <p>Sofern erforderlich, nehmen Sie bitte Kontakt mit der anderen beteiligten Gemeinde auf, um den Sachverhalt zu klären. Senden Sie (und die andere Gemeinde) in jedem Fall eine Richtigstellung für die betroffene Bezugsperson an das SMR und prüfen Sie anschließend auch die Quittungsnachricht hinsichtlich Rückweisungen oder anderweitiger Fehler. Weitere Hinweise zur Bearbeitung finden Sie in den aktuellen Handlungsanweisungen zur Plausibilitätsprüfung (abrufbar unter https://www.sakd.de/plausi.html).</p> <p>Bei Rückfragen an die SAKD geben Sie bitte die Fallnummer 9876543 an.</p>
xmld:identifikation.ereignis	
ereignis.zeitpunkt	2019-11-13T09:57:08.6396236
ereignis.zeichen	9876543

Im Titel der Nachricht (*xmld:sachverhalt.unformatiert/xmld:titel*) sind der Betreff „SMR Plausibilitätsprüfung“ mit der Angabe des jeweiligen Jahres sowie eine eindeutige Kennzeichnung der jeweils betroffenen Person (Ordnungsmerkmal, Name, Vorname, Geburtsdatum) angegeben.

Die Identifikation der jeweils betroffenen Person erfolgt zudem durch die Angaben unter *xmld:betroffener*. Der Bezug zur betroffenen Person kann ggf. durch das in der Meldebehörde eingesetzte Verfahren automatisch hergestellt werden.

Im Inhalt der Nachricht (*xmld:sachverhalt.unformatiert/xmld:inhalt*) werden alle die Person betreffenden Sachverhalte mit ihrer jeweiligen Fehlernummer aufgelistet. Je nach Art des Sachverhalts werden zusätzliche Informationen zur genaueren Lokalisierung innerhalb des Personendatensatzes beigefügt. Siehe dazu auch Kapitel 3.

Unter *xmld:identifikation.ereignis/ereignis.zeichen* wird die Fallnummer übermittelt unter der die ermittelten Sachverhalte zu dieser Person im Rahmen der Plausibilitätsprüfung erfasst wurden.

Dem Nachrichteninhalte kann zudem der Zeitpunkt sowie die Nummer der letzten Datenlieferung mit dem betroffenen Datensatz an das SMR entnommen werden. Dies dient zur Prüfung der Aktualität des Datensatzes im SMR und als Hinweis darauf, ob es ggf. Abweichungen zwischen dem lokalen Register und dem SMR gibt.

Wurde ein Prüffall zu dieser Person bereits im Rahmen der vorangegangenen Plausibilitätsprüfung festgestellt und an die Gemeinde übermittelt, wird dies zusammen mit der Information über eine erfolgte oder fehlende Aktualisierung seitens der oder den beteiligten Meldebehörden als zusätzlicher Hinweis hinzugefügt.

2.2.2 Empfänger der Nachricht

Bei Sachverhalten allein das lokale Melderegister betreffend erhält die für dieses Register zuständige Meldebehörde die entsprechende Nachricht zu der betroffenen Person.

Bei Sachverhalten, die nicht allein das lokale Melderegister betreffen, sondern bei denen zur Klärung des Sachverhalts mehrere Meldebehörden involviert werden müssen, erfolgt das im Folgenden beschriebene Vorgehen:

- ➔ Bei Datenabweichungen zwischen Haupt- und Nebenwohnungsmeldebehörde erfolgt die Meldung i.d.R. nur an die (federführend zuständige) Meldebehörde der Hauptwohnung. Sie kann dann ggf. eine entsprechende Fortschreibung auslösen.
- ➔ Bei ausgewählten Sachverhalten, die das Wohnungsbild betreffen, kann die Meldung auch ausschließlich an die Nebenwohnungsmeldebehörde erfolgen.
- ➔ In allen Fällen erhält die jeweils nicht-federführende Meldebehörde keine Information über den Sachverhalt und wird durch die federführende Behörde ggf. in die Prüfung einbezogen.

2.2.3 Zeitpunkt der Übermittlung

Abweichend von § 7 SächsMeldVO wird die SAKD die Prüfung des Datenbestandes zum 1. November (Stichtag) eines jeden Jahres durchführen und die Ergebnisse den Meldebehörden bis Mitte November übermitteln. Der jeweilige Stichtag in den Folgejahren kann jedoch variieren, um auf andere Termine im Jahresverlauf (Wahlen etc.) Rücksicht zu nehmen.

2.3 Bearbeitung der Prüffälle durch die Meldebehörden

2.3.1 Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung

Entsprechend § 7 SächsMeldVO und der dort gesetzlich festgelegten Pflicht zur Prüfung der Notwendigkeit einer Fortschreibung der Melderegister nach § 6 BMG sind die übermittelten Sachverhalte in den lokalen Melderegistern zu prüfen und, sofern erforderlich, entsprechend zu korrigieren.

Bei gemeindeübergreifenden Sachverhalten ist ggf. die weitere in den Sachverhalt involvierte Meldebehörde zu kontaktieren, um die gemeldete Abweichung zu prüfen und die Korrektur im entsprechenden Melderegister zu veranlassen (Fortschreibung der Daten). Beim Abgleich der Personendaten ist zu berücksichtigen, dass sich die Abweichungen auf historische Daten beziehen können und dann auch namentliche Änderungen der jeweils anderen Meldebehörde nicht bekannt sind (z.B. geänderter Familienname).

Die Plausibilitätsprüfung des SMR bezieht sich nur auf die Meldedaten sächsischer Gemeinden. Die ggf. erforderliche und z.T. aufwendige Klärung mit Meldebehörden in anderen Bundesländern muss ggf. schriftlich (z.B. per Freitextnachricht) erfolgen, sofern keine telefonische Klärung möglich ist.

Die Rückmeldung zu einem Prüffall erfolgt indirekt über die Korrektur des oder der Datensätze in den örtlichen Melderegistern bzw. durch das Auslösen einer Richtigstellung für den betroffenen Personendatensatz an das SMR als Landesregister. Dies führt im örtlichen Verfahren zur Erstellung und Übermittlung einer entsprechenden Änderungsmitteilung im Rahmen der täglichen Meldedatenlieferung an das SMR (und dient damit indirekt auch als „Erledigungsvermerk“).

Sollten bei der Bearbeitung eines übermittelten Sachverhalts Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte zur Klärung telefonisch oder per E-Mail an die SAKD (Kontaktdaten s. Abschnitt 2.3.6).

2.3.2 Übermittlung einer Korrektur bzw. Richtigstellung

Unabhängig davon, ob eine Korrektur im eigenen Register erforderlich ist, werden alle beteiligten Meldebehörden gebeten, eine erneute Datenübermittlung (Richtigstellung) für die in der Nachricht angegebene Bezugsperson¹ an das SMR auszulösen. Dies dient als indirekte Rückmeldung dafür, dass der Fall bearbeitet wurde.

Spezielle Kurzanleitungen bzw. Hinweise zum Auslösen einer solchen Richtigstellung sind für ausgewählte EWO-Verfahren auf der Webseite der SAKD unter <https://www.sakd.de/plausi.html> abrufbar.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der (korrigierte) Datensatz über den täglichen Änderungsdienst erneut an das SMR übermittelt und dort erfolgreich verarbeitet wurde. Bitte prüfen Sie dazu auch die Quittungen der Datenlieferungen an das SMR insbesondere hinsichtlich Rückweisungen oder anderweitiger Fehler bzgl. der übermittelten Datensätze.

¹ d.h. für das angegebene Ordnungsmerkmal (und AGS) im Melderegister der benachrichtigten Meldebehörde bzw. für die entsprechende Person im Melderegister der ggf. beteiligten anderen Meldebehörde

2.3.3 Sachverhalt wird in den lokalen Registern bestätigt

Werden die übermittelten Sachverhalte in den lokalen Melderegistern bestätigt, sind die betroffenen Datensätze entsprechend zu korrigieren. Die Korrekturen sollten über den täglichen Änderungsdienst automatisch an das SMR übermittelt werden.

Sollte sich bei der Bearbeitung eines Falls herausstellen, dass der übermittelte Sachverhalt **nicht korrigierbar** ist, wird die betroffene Meldebehörde gebeten, den Fall bzw. Sachverhalt mit Fallnummer, Fehlernummer und einem erklärenden Kommentar (ohne personenbezogene Daten) per E-Mail an die SAKD (smr@sakd.de) zu senden. Dies kann auch gern gesammelt erfolgen.

2.3.4 Sachverhalt wird in den lokalen Registern NICHT bestätigt

Wichtig!

Kann der Sachverhalt in den lokalen Registern nicht bestätigt werden bzw. liegt keine Abweichung zwischen den Daten der Meldebehörden vor, ist eine Richtigstellung für die betroffene Bezugsperson (s. Abschnitt 2.3.2) von allen beteiligten Gemeinden an das SMR auszulösen. In diesem Fall liegt die Ursache (vermutlich) in einer Abweichung zwischen dem lokalen Register und dem SMR.

Möglicherweise zeigt sich anhand des Datums der letzten Lieferung des Datensatzes an das SMR (siehe 2.2.1), dass der Datensatz in der Zwischenzeit im lokalen Register geändert wurde, es jedoch keine erneute Lieferung des Datensatzes an das SMR gab und damit die Aktualität des Datensatzes im SMR nicht mehr gewährleistet ist.

Kann ein bestimmter Sachverhalt mehrfach nicht im lokalen Register bestätigt werden, hat dies womöglich eine systembedingte Ursache, die an den Verfahrenshersteller bzw. dessen Support gemeldet und entsprechend behoben werden sollte.

2.3.5 Bearbeitungszeitraum

Die Meldebehörden werden gebeten, die übermittelten Sachverhalte bis Ende Februar des Folgejahres zu prüfen und zu bearbeiten. Sollte die Frist zur abschließenden Bearbeitung der Fälle nicht ausreichen, bittet die SAKD um eine kurze Mitteilung per E-Mail (smr@sakd.de).

2.3.6 Rückfragen an die SAKD

Sollten bei der Bearbeitung eines übermittelten Sachverhalts Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte zur Klärung telefonisch, per E-Mail oder per Fax an die SAKD.

E-Mail: smr@sakd.de
Telefon: +49 3594 7752-90
Telefax: +49 3594 7752-99

Das Senden einer Antwort in Form einer XMeld-Freitextnachricht (administration.freitext.0905) an das SMR wird aktuell leider nicht unterstützt.

3 Aktueller Prüfumfang mit individuellen Bearbeitungshinweisen

Im Folgenden werden alle aktuell im Prüfumfang enthaltenen Sachverhalte mit einer Kurzbeschreibung sowie ggf. erforderlichen Hinweisen aufgelistet. Jedem Sachverhalt ist hierbei eine eindeutige Fehlernummer zugewiesen.

Die Sachverhalte sind gegliedert nach Vollständigkeitsprüfungen, Prüfungen bzgl. des Wohnungsbildes sowie Prüfungen den Datenabgleich zwischen Haupt- und Nebenwohnungsmeldebehörde betreffend.

Bei Sachverhalten, die sich dabei auf

- Anschriften,
- Ausweisdokumente,
- Auskunftssperren,
- waffen-/sprengstoffrechtliche Erlaubnisse,
- beigeschriebene Personen wie GsV oder Kinder,
- Staatsangehörigkeiten oder
- Religionen

beziehen, werden neben der Fehlermeldung zusätzliche Informationen zur genaueren Lokalisierung innerhalb des Personendatensatzes übermittelt, da diese mehrfach auftreten können. Diese Hinweise sind im Nachrichteninhalte (vgl. 2.2.1) der Zusatzangabe „Betrifft: “ zu entnehmen.

Aufgrund der stufenweisen Umsetzung des Prüfumfanges (siehe 2.1) wird dieses Dokument kontinuierlich aktualisiert. Der jeweils aktuelle Stand wird über die Webseite der SAKD (<https://www.sakd.de/plausi.html>) zur Verfügung gestellt.

3.1 Vollständigkeitsprüfungen (Fehlernr. 1000 - 1999)

Unter den Fehlernummern 1000 bis 1999 werden Sachverhalte erfasst, die allein das lokale Melderegister betreffen.

Fehlernr. Sachverhalt	
Betroffene Person (Bezugsperson)	
1000	Aktueller Familienname fehlt
1001	Nachname vorhanden, obwohl dieser zu Recht nicht vorhanden sein soll
1002	Namensänderung Nachname: Datum Nachweis liegt in der Zukunft
1003	Unstrukturierte und strukturierte Schreibweise des aktuellen Nachnamens, des Geburtsnamens
1004	oder des früheren Nachnamens weichen (zu stark) voneinander ab.
1005	<i>Die Schreibweisen sollten sich i.d.R. nur hinsichtlich diakritischer Zeichen oder der Zeichenlänge unterscheiden.</i>
1010	Aktueller Vorname fehlt
1011	Vorname vorhanden, obwohl dieser zu Recht nicht vorhanden sein soll
1012	Namensänderung Vorname: Datum Nachweis liegt in der Zukunft
1100	Geburtsdatum fehlt oder unplausibel
	<i>Das Datum ist unplausibel, wenn es in der Zukunft (d.h. nach dem Stichtag) oder zu weit in der Vergangenheit (d.h. mehr als 125 Jahre) liegt.</i>
1110	Geburtsort oder –staat fehlt
1120	Sterbedatum fehlt oder unplausibel
	<i>Das Datum ist unplausibel, wenn es in der Zukunft (d.h. nach dem Stichtag) oder vor dem Geburtsdatum liegt.</i>
1130	Sterbeort oder –staat fehlt
	<i>Sofern ein Sterbedatum vorhanden ist und die Person zuletzt in der Gemeinde gemeldet war (d.h. nicht verzogen), wird die Angabe zum Sterbeort oder –staat erwartet.</i>
1140	Angabe zum Familienstand fehlt
1200	Staatsangehörigkeit fehlt
1211	Angaben zu aktuell gültigem deutschem Ausweisdokument (PA, RP) sind unvollständig oder es wurde die falsche Dokumentenart ausgewählt
	<i>Bei den Angaben zum aktuell gültigen deutschen Personalausweis oder deutschen Reisepass fehlt die ausstellende Behörde, die Seriennummer oder die Gültigkeitsdauer.</i>
	<i>Handelt es sich um ein ausländisches Ausweisdokument ist die jeweilige Dokumentenart zu korrigieren.</i>
1212	Seriennummer des aktuell gültigen deutschen Ausweisdokuments (PA, RP) nicht plausibel oder es wurde die falsche Dokumentenart ausgewählt
	<i>Für die Dokumentennummer von deutschen Pässen und Ausweisen werden seit dem 01.11.2007 Buchstaben des lateinischen Alphabets und die Ziffern 0 bis 9 verwendet. Dabei wird auf die Buchstaben A, B, D, E, I, O, Q, S und U verzichtet. Die Dokumentennummer beginnt immer mit einem Buchstaben. Siehe dazu auch:</i>
	https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/personalausweis-seriennummer.pdf
	<i>Handelt es sich jedoch um ein ausländisches Ausweisdokument ist die jeweilige Dokumentenart zu korrigieren.</i>
1213	Ausstellungsdatum oder Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments nicht plausibel
	<i>Das Ausstellungsdatum liegt in der Zukunft oder der letzte Tag der Gültigkeit liegt vor dem Ausstellungsdatum.</i>

Beigeschriebene Personen

Wichtiger Hinweis:

Bitte senden Sie bei den folgenden Sachverhalten immer eine Richtigstellung für die in der Nachricht angegebene Bezugsperson (d.h. für das angegebene EOM) und nicht für die beigeschriebene Person, auf die sich der hier angegebene Sachverhalt bezieht.

1401	GsV (nat.): Familienname fehlt
1402	GsV (nat.): Geburtsdatum fehlt oder unplausibel <i>Das Datum ist unplausibel, wenn es in der Zukunft (d.h. nach dem Stichtag) oder zu weit in der Vergangenheit (d.h. mehr als 125 Jahre) liegt. Bitte prüfen Sie bei einem fehlenden Geburtsdatum, ob es sich womöglich um eine juristische Person handelt.</i>
1404	GsV (nat.): Vorname fehlt
1410	GsV (nat.): Anschrift fehlt oder unvollständig <i>Es wird die Angabe einer aktuellen Anschrift erwartet. Sofern eine Anschrift vorhanden ist und es sich um eine Inlandsanschrift handelt, werden die Angaben zu PLZ, Wohnort und Straße erwartet. Handelt es sich um eine Auslandsanschrift, wird die Angabe zum Staat erwartet.</i>
1420	GsV (nat.): ASP nach § 51 Abs. 1 BMG mit abgelaufener Frist <i>Der betroffene GsV hat mind. eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Schlüssel 3, 11), deren Frist vor mehr als 3 Monaten abgelaufen ist. Diese ist entweder zu aktualisieren oder zu löschen.</i>
1501	GsV (jur.): Bezeichnung fehlt
1510	GsV (jur.): aktuelle Inlandsanschrift fehlt oder unvollständig <i>Es wird eine Inlandsanschrift mit Angabe zu PLZ und Wohnort erwartet.</i>
1601	Ehegatte: Familienname fehlt
1602	Ehegatte: Geburtsdatum fehlt oder unplausibel <i>Das Datum ist unplausibel, wenn es in der Zukunft (d.h. nach dem Stichtag) oder zu weit in der Vergangenheit (d.h. mehr als 125 Jahre) liegt.</i>
1604	Ehegatte: Vorname fehlt
1610	Ehegatte: Anschrift fehlt oder unvollständig <i>Es wird eine Anschrift erwartet. Sofern eine Anschrift vorhanden ist und es sich um eine Inlandsanschrift handelt, werden die Angaben zu PLZ, Wohnort und Straße erwartet. Handelt es sich um eine Auslandsanschrift, wird die Angabe zum Staat erwartet.</i>
1620	Ehegatte: ASP nach § 51 Abs. 1 BMG mit abgelaufener Frist <i>Der Ehegatte hat mind. eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Schlüssel 3, 11), deren Frist vor mehr als 3 Monaten abgelaufen ist. Diese ist entweder zu aktualisieren oder zu löschen.</i>
1651	Lebenspartner: Familienname fehlt
1652	Lebenspartner: Geburtsdatum fehlt oder unplausibel <i>Das Datum ist unplausibel, wenn es in der Zukunft (d.h. nach dem Stichtag) oder zu weit in der Vergangenheit (d.h. mehr als 125 Jahre) liegt.</i>
1604	Lebenspartner: Vorname fehlt
1660	Lebenspartner: Anschrift fehlt oder unvollständig <i>Es wird eine Anschrift erwartet. Sofern eine Anschrift vorhanden ist und es sich um eine Inlandsanschrift handelt, werden die Angaben zu PLZ, Wohnort und Straße erwartet. Handelt es sich um eine Auslandsanschrift, wird die Angabe zum Staat erwartet.</i>
1670	Lebenspartner: ASP nach § 51 Abs. 1 BMG mit abgelaufener Frist <i>Der Lebenspartner hat mind. eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Schlüssel 3, 11), deren Frist vor mehr als 3 Monaten abgelaufen ist. Diese ist entweder zu aktualisieren oder zu löschen.</i>
1701	Kind: Familienname fehlt
1702	Kind: Geburtsdatum fehlt oder unplausibel <i>Das Datum ist unplausibel, wenn es in der Zukunft (d.h. nach dem Stichtag) oder zu weit in der Vergangenheit (d.h. mehr als 125 Jahre) liegt.</i>

-
- 1704** Kind: Vorname fehlt
-
- 1710** Kind: Anschrift Inland unvollständig
Sofern es sich um eine Inlandsanschrift handelt, werden die Angaben zu PLZ, Wohnort und Straße erwartet. Dies betrifft Kinder, die ab dem 01.11.2015 geboren wurden.
-
- 1720** Kind: ASP nach § 51 Abs. 1 BMG mit abgelaufener Frist
Das betroffene Kind hat mind. eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Schlüssel 3, 11), deren Frist vor mehr als 3 Monaten abgelaufen ist. Diese ist entweder zu aktualisieren oder zu löschen.

Nachweisdaten

-
- 1800** Tod: Nachweisdaten fehlen oder unvollständig
Die Nachweisdaten zu den Sterbedaten fehlen oder sind unvollständig. Erwartet werden die Angaben zu Behörde und Aktenzeichen.
-
- 1810** Passversagung: Nachweisdaten fehlen oder unvollständig
Die Nachweisdaten zur Passversagung fehlen oder sind unvollständig. Erwartet werden die Angaben zu Behörde und Aktenzeichen.
-
- 1820** Waffenrechtliche Erlaubnis bzw. Waffenbesitzverbot: Nachweisdaten mit der Angabe zur Behörde fehlen
Es sind keine Nachweisdaten zur angegebenen waffenrechtlichen Erlaubnis bzw. zum angegebenen Waffenbesitzverbot vorhanden oder diese sind unvollständig. Erwartet wird die Angabe zur mitteilenden Behörde.
-
- 1822** Waffenrechtliche Erlaubnis bzw. Waffenbesitzverbot: Datumsangabe nicht plausibel
Das angegebene Datum der Erteilung der Erlaubnis bzw. des Erlasses des Verbots liegt in der Zukunft. Erwartet wird eine Datumsangabe in der Vergangenheit.
-
- 1830** Sprengstoffrechtliche Erlaubnis: Nachweisdaten mit der Angabe zur Behörde fehlen
Es sind keine Nachweisdaten zur angegebenen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis vorhanden oder diese sind unvollständig. Erwartet wird die Angabe zur mitteilenden Behörde.
-
- 1832** Sprengstoffrechtliche Erlaubnis: Datumsangabe nicht plausibel
Das angegebene Datum der Erteilung der Erlaubnis liegt in der Zukunft. Erwartet wird eine Datumsangabe in der Vergangenheit.

Weitere Prüfungen bezogen auf den Einzeldatensatz

-
- 1901** Minderjährige Person: kein gesetzlicher Vertreter vorhanden
*Bei der minderjährigen Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist kein gesetzlicher Vertreter vorhanden.
Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV, Abschnitt 3.1.9) ist für minderjährige Kinder der gesetzliche Vertreter einzutragen, ggf. auch Betreuer, die für den Betreuten für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) bestellt sind.
Bitte prüfen Sie ggf. auch, ob das entsprechende Sorgerecht existiert. Eine Übermittlung der Daten des GsV als beigeschriebene Person an das SMR erfolgt i.d.R. nur dann, wenn diese auch das Sorgerecht besitzt.²*
-
- 1920** ASP nach § 51 Abs. 1 BMG mit abgelaufener Frist
Die betroffene Person hat mind. eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Schlüssel 3, 11), deren Frist vor mehr als 3 Monaten abgelaufen ist. Diese ist entweder zu aktualisieren oder zu löschen.

² Im Verfahren von HSH muss hierfür beispielsweise ein „j“ gesetzt sein. Eine leere Angabe oder „n“ verhindert die Übermittlung der Daten zum GsV.

-
- 1950** Bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs. 1 BMG noch personenbezogen im SMR eingetragen
(veraltete Darstellung)
*Die Bezugsperson oder eine ihrer beigeschriebenen Personen weist im SMR noch einen bedingten
Sperrvermerk nach § 52 Abs. 1 BMG (Alt-Schlüssel 14-18) auf, der für die Person selbst eingerichtet
wurde. Seit dem 01.11.2016 dürfen bedingte Sperrvermerke nur für derzeitige Anschriften von
Personen eingerichtet werden. Vermutlich handelt es sich um eine fehlende Aktualisierung und
damit Richtigstellung des Datensatzes im SMR.*
-

3.2 Prüfungen bzgl. des Wohnungsbildes (Fehlernr. 2000 - 2999)

Unter den Fehlernummern 2000 bis 2999 werden Sachverhalte erfasst, die das Wohnungsbild der Bezugsperson betreffen. Dies umfasst sowohl Sachverhalte allein das lokale Melderegister betreffend als auch gemeindeübergreifende Fälle, d.h. Abweichungen zwischen Haupt- und Nebenwohnungsmeldebehörde.

Bei gemeindeübergreifenden Sachverhalten erfolgt die Meldung i.d.R. nur an die (federführend zuständige) Meldebehörde der Hauptwohnung. Sie kann dann eine Klärung mit den weiteren betroffenen Meldebehörden vornehmen und ggf. eine entsprechende Fortschreibung auslösen. Die jeweils nicht-federführende Meldebehörde erhält keine Information über den Sachverhalt und wird durch die federführende Behörde ggf. in die Prüfung einbezogen.

Fehlernr.	Sachverhalt
Prüfung der Angaben der (aktuellen) Anschriften im Einzeldatensatz	
2000	Aktuelle lokale Anschrift fehlt oder ist fehlerhaft <i>Es fehlt die Angabe zu PLZ, Wohnort oder Straße, oder der AGS ist nicht (mehr) gültig.</i>
2020	Umzugsdaten bei Wohnung nicht plausibel <i>Das Ein- oder Auszugsdatum der betroffenen Wohnung ist nicht plausibel, da es in der Zukunft liegt.</i>

Prüfung des Wohnungsstatus	
2100	Für die Person ist im SMR-Bestand mehr als eine aktuelle HAW innerhalb der Gemeinde vorhanden. <i>Die betroffene Person weist im SMR-Bestand mehr als eine als aktuell klassifizierte Hauptwohnung im lokalen Datensatz auf.</i>
2200	Für die Person ist im SMR-Bestand mehr als eine aktuelle HAW in verschiedenen sächsischen Gemeinden vorhanden. <i>Für die Person wird in verschiedenen sächsischen Gemeinden eine aktuelle Hauptwohnung gefunden. Es handelt sich evtl. um eine veraltete HAW oder eine fehlende Aktualisierung an das SMR. Diese Meldung erfolgt ausschließlich an die Meldebehörde mit dem älteren Einzugsdatum bzw. Aktualisierungsdatum. Zusätzlich sind auch alle anderen Meldedaten bzgl. Abweichungen zu prüfen. Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit der ggf. falschen Personenzusammenführung. Sollte es sich tatsächlich um unterschiedliche Personen handeln, können Sie die entsprechenden Sachverhalte ignorieren. Bitte melden Sie den betroffenen Fall per E-Mail (ohne personenbezogene Daten) oder telefonisch an die SAKD, um den Sachverhalt für diese Person zukünftig ausschließen zu können.</i>
2201	Für die Person ist im SMR-Bestand mehr als eine aktuelle HAW in verschiedenen Gemeinden innerhalb der Meldebehörde vorhanden. <i>Die Person ist mit dem gleichen Ordnungsmerkmal in verschiedenen Gemeinden innerhalb der Meldebehörde mit einer aktuellen Hauptwohnung vorhanden. Sofern die Person im örtlichen Melderegister nur bei einer Gemeinde identifiziert werden kann, und der Datensatz auch nicht lokal bereinigt werden kann, melden Sie den Fall mit dem ungültigen Datensatz bitte schriftlich (per E-Mail oder Fax) an die SAKD, um diesen im SMR entfernen zu können. Übermitteln Sie dabei das betroffene EOM und die aktuelle Gemeinde (AGS) sowie die Gemeinde (AGS) mit dem zu bereinigenden Datensatz („Die Person mit dem Ordnungsmerkmal .. ist aktuell mit HAW in der Gemeinde „..“ (AGS ..) gemeldet. Der Datensatz für diese Person in der Gemeinde „..“ (AGS ..) ist ungültig und daher im SMR zu löschen.“).</i>

2310 Für die Person kann im SMR-Bestand keine aktuelle HAW festgestellt werden (aktuelle HAW fehlt oder fehlerhaft).

Für die betroffene Person ist keine aktuelle HAW hinterlegt oder die als aktuell gekennzeichnete HAW ist fehlerhaft. Dies kann folgende Ursachen haben:

- *Die als aktuell gekennzeichnete HAW hat keinen oder einen ungültigen AGS.*
- *Die als aktuell gekennzeichnete HAW ist mit einer Wohnungsart (z.B. als Wegzugswohnung mit Schlüssel 4, vgl. DSMeld 1213a) gekennzeichnet. Sofern eine Person aktuell mit einer NEW gemeldet ist, ist dies nicht zulässig. Bitte beachten Sie hier die Anwendungsvorschrift zur Belieferung des SMR (Kap. 3.1.2.3).*

Datenabgleich der aktuellen Anschriften zw. HAW-MB und NEW-MB (Meldung geht an NEW-MB)

2400 Die aktuell angegebene HAW außerhalb bzw. NEW innerhalb ist vermutlich veraltet. Die Person wurde bei der angegebenen HAW-Gemeinde im SMR-Bestand nicht (mehr) als aktuell gemeldet gefunden.

Die Meldung erfolgt ausschließlich an die betroffene NEW-MB, sofern die aktuelle Hauptwohnung im Bestand des SMR nicht ermittelt werden kann (vgl. Fehler 2410/2500).

Es handelt sich sehr wahrscheinlich um veraltete Meldedaten. Daher ist die Meldebehörde der hinterlegten Hauptwohnung zu kontaktieren, um eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Bei einem Fortbestand der Nebenwohnung gleichen Sie bitte auch deren Daten bzgl. Aktualität mit der aktuellen Hauptwohnungsmeldebehörde ab.

Im Fall von veralteten Meldedaten (historische Anschrift), die eine Abmeldung der betroffenen Person nach sich zieht, müssen andere (ggf. abweichende) Daten nicht nachgepflegt werden.

2410 Die aktuell angegebene HAW außerhalb bzw. NEW innerhalb ist ggf. veraltet. Die für die Person im SMR-Bestand ermittelte aktuelle HAW-Gemeinde kennt keine aktuelle NEW (mehr).

Die aktuell angegebene HAW-Anschrift bei der NEW-MB weicht bzgl. des AGS, der PLZ oder der Hausnummer von der aktuellen HAW bei der im SMR-Bestand ermittelten HAW-MB ab. Die HAW-MB weist zudem keine als aktuell klassifizierte NEW (mehr) auf, weshalb die Meldung ausschließlich an die betroffene NEW-MB erfolgt.

2420 Die als aktuell gekennzeichnete NEW-Anschrift ist ggf. veraltet. Die für die Person im SMR-Bestand ermittelte HAW-Gemeinde kennt keine aktuelle NEW (mehr).

Die HAW-MB weist keine als aktuell klassifizierte NEW (mehr) auf, weshalb die Meldung ausschließlich an die betroffene NEW-MB erfolgt. Die jeweils als aktuell angegebene HAW-Anschrift ist jedoch bzgl. des AGS, der PLZ und der Hausnummer im SMR identisch.

Datenabgleich der aktuellen Anschriften zw. HAW-MB und NEW-MB (Meldung geht an HAW-MB)

2500 Abweichung bei: Aktuelle HAW-Anschrift

Die aktuelle HAW-Anschrift weicht bzgl. des AGS, der PLZ oder der Hausnummer ab. Zusätzlich sind auch Wohnort, Strasse, Hausnummer-Zusatz od. -Teilnummer, Sperrvermerk oder Einzugsdatum bzgl. Abweichungen zu prüfen.

Im Fall von veralteten Daten bei der NEW-Meldebehörde sollte in jedem Fall auch von der HAW-Meldebehörde eine Richtigstellung an das SMR gesendet werden, um die Aktualität der Daten im SMR sicherzustellen.

2501 Die als aktuell gekennzeichnete NEW-Anschrift weicht von der bei der NEW-MB vorhandenen Anschrift im SMR-Bestand ab.

Die im lokalen Melderegister (HAW-MB) angegebene aktuelle NEW-Anschrift wird anhand des AGS, der PLZ und der Hausnummer nicht bei der NEW-MB gefunden. Sofern die NEW noch existiert, sind zusätzlich auch Wohnort, Strasse, Hausnummer-Zusatz od. -Teilnummer, Sperrvermerk oder Einzugsdatum bzgl. Abweichungen zu prüfen.

- 2502** Die bei der NEW-MB als aktuell gekennzeichnete NEW-Anschrift ist lokal (bei der HAW-MB) im SMR-Bestand nicht vorhanden.
Die bei der NEW-MB angegebene aktuelle NEW-Anschrift wird anhand des AGS, der PLZ und der Hausnummer nicht im lokalen Register (HAW-MB) gefunden. Sofern die NEW noch existiert, sind zusätzlich auch Wohnort, Strasse, Hausnummer-Zusatz od. -Teilnummer, Sperrvermerk oder Einzugsdatum bzgl. Abweichungen zu prüfen.
-
- 2520** Abweichung bei: Sperrvermerk einer aktuellen Anschrift
Die aktuelle Anschrift (NEW oder HAW) weicht bzgl. des Sperrvermerks ab, d.h. der Sperrvermerk der betroffenen Anschrift ist nur bei einer der beiden Gemeinden vorhanden.

3.3 Datenabgleich zwischen Haupt- und Nebenwohnungsmeldebehörde (Fehlernr. 3000 - 3999)

Fehlernummern zwischen 3000 und 3999 betreffen Sachverhalte, die sich auf alle anderen Abweichungen zwischen der Haupt- und Nebenwohnungsmeldebehörde beziehen.

Die Meldung des jeweiligen Fehlerfalles erfolgt nur an die (federführend zuständige) Meldebehörde der Hauptwohnung. Sie kann dann ggf. eine entsprechende Fortschreibung auslösen. Die Meldebehörde der Nebenwohnung erhält keine Information über den Sachverhalt und ist von der federführenden Stelle bei Bedarf in die Klärung einzubeziehen.

Fehlernr.	Sachverhalt
Allgemeine Angaben	
3000	Abweichung bei: Aktueller Familienname
3001	Abweichung bei: Geburtsname
3002	Abweichung bei: Ehepartnername
3003	Abweichung bei: Lebenspartnerschaftsname
3010	Abweichung bei: Aktuelle Vornamen
3110	Abweichung bei: Geburtsort
3111	Abweichung bei: Geburtsstaat
3120	Abweichung bei: Sterbedatum <i>Beim Abgleich von Sterbedaten ist keine Unterscheidung zwischen HAW- und NEW-MB möglich. Die Zuordnung dieses Sachverhalts geschieht daher wie folgt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Die betroffene Person ist nur bei einer der beiden Meldebehörden als „verstorben“ gemeldet: Der Sachverhalt wird an diese Meldebehörde übermittelt. • Die betroffene Person ist bei beiden Meldebehörden als „verstorben“ gemeldet: <ul style="list-style-type: none"> → Sofern eine Meldebehörde Nachweisdaten zum Tod erfasst hat, wird der Sachverhalt an diese Meldebehörde übermittelt. → Sofern bei keiner der beiden Meldebehörden Nachweisdaten vorhanden sind, wird der Sachverhalt an beide Meldebehörden übermittelt. <p><i>Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit der ggf. falschen Personenzusammenführung. Sollte es sich tatsächlich um unterschiedliche Personen handeln, können Sie die entsprechenden Sachverhalte ignorieren. Bitte melden Sie den betroffenen Fall per E-Mail (ohne personenbezogene Daten) oder telefonisch an die SAKD, um den Sachverhalt für diese Person zukünftig ausschließen zu können.</i></p>
3200	Abweichung bei: Staatsangehörigkeit

Auskunftssperren bei beigeschriebenen Personen

Wichtiger Hinweis:

Bitte senden Sie und die Meldebehörde der Nebenwohnung immer eine Richtigstellung für die in der Nachricht angegebene Bezugsperson (d.h. für die Person mit dem angegebenen EOM) und nicht für die beigeschriebene Person, auf die sich der hier angegebene Sachverhalt bezieht.

- 3420/3421** Abweichung bei: Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG des GsV
Beim betroffenen gesetzlichen Vertreter ist die angegebene Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG nur in einem der beiden Melderegister vorhanden oder weicht bzgl. der Fristangabe ab.
- 3620/3621** Abweichung bei: Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG des Ehegatten/Lebenspartners
Beim Ehegatten bzw. Lebenspartner ist die angegebene Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG nur in einem der beiden Melderegister vorhanden oder weicht bzgl. der Fristangabe ab.
- 3720/3721** Abweichung bei: Auskunftssperre nach § 51 BMG des Kindes
Beim betroffenen Kind ist die angegebene Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG nur in einem der beiden Melderegister vorhanden oder weicht bzgl. der Fristangabe ab.

Weitere Angaben

- 3900/3901** Abweichung bei: Auskunftssperre nach § 51 BMG
Die Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG bzw. § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG ist nur in einem der beiden Melderegistervorhanden oder weicht bzgl. der Fristangabe ab.
- 3905** Auskunftssperre nach § 51 BMG bei Wegzugsmeldebehörde nicht vorhanden
Gemäß § 33 Abs. 4 BMG hat eine Meldebehörde bei Speicherung oder Aufhebung einer Auskunftssperre nach § 51 BMG im Melderegister auch die für die letzte frühere Wohnung zuständige Meldebehörde unverzüglich zu unterrichten. Diese Meldebehörden haben diese Auskunftssperre unverzüglich im Melderegister zu aktualisieren. Die Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG bzw. § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG ist in den Meldedaten der Wegzugsmeldebehörde jedoch nicht vorhanden.
- 3910** Abweichung bei: Waffenrechtliche Erlaubnis
Die Erlaubnis ist nur in einem der beiden Melderegister vorhanden oder weicht bzgl. des Datums der erstmaligen Erteilung ab.
- 3911** Abweichung bei: Waffenbesitzverbot
Das Verbot ist nur in einem der beiden Melderegister vorhanden oder weicht bzgl. des Datums der erstmaligen Erteilung ab.
- 3920** Abweichung bei: Sprengstoffrechtliche Erlaubnis
Die Erlaubnis ist nur in einem der beiden Melderegister vorhanden oder weicht bzgl. des Datums der erstmaligen Erteilung ab.

4 Glossar

ASP	Auskunftssperre
BZP	(betroffene) Bezugsperson
DÜ	Datenübermittlung
G(s)V	Gesetzlicher Vertreter
H(A)W	Hauptwohnung
H(A)W-MB	Hauptwohnungsmeldebehörde
LWSID	SMR-interne Personen-ID für die landesweite Suche
MB	Meldebehörde
N(E)W	Nebenwohnung
N(E)W-MB	Nebenwohnungsmeldebehörde
(E)OM	(Externes) Ordnungsmerkmal
SV	Sachverhalt